



St. Gallen, 2. Mai 2025

Medienmitteilung

zum Urteil C-3035/2022 vom 14. April 2025

Verbot der Arzneimittelwerbung missachtet

In einem Zeitungsartikel wurde gegen das Publikumsverbot bei verschreibungspflichtigen Medikamenten verstossen. Medienberichte zu solchen Medikamenten dürfen bei der durchschnittlichen Leserschaft nicht einen werblich wirkenden Gesamteindruck hinterlassen. Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde gegen das Publikationsverbot und die Löschung des Online-Artikels ab.

Eine Journalistin berichtet in einem Zeitungsartikel, der sowohl in der Printausgabe als auch online veröffentlicht wurde, über ihre persönliche Erfahrung mit einem verschreibungspflichtigen Medikament. Sie führt Aspekte auf wie die Verbreitung der Krankheit in der Bevölkerung, Arbeitsausfälle, Therapiemöglichkeiten und der Stand der Forschung gestützt auf ein Gespräch mit einem Facharzt. Auf Anzeige von Dritten hin eröffnete das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic ein Verfahren und beschloss ein Verbot des besagten Artikels. Das Institut ordnete zudem an, das Medienunternehmen habe die Online-Version des Artikels von der Webseite zu entfernen. Hiergegen erhob das Medienunternehmen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer).

Verstoss gegen das Verbot der Publikumswerbung

Das BVGer hält in seinem Urteil zunächst fest, dass Werbung für verschreibungspflichtige Medikamente, die sich an die Öffentlichkeit wendet (sog. Publikumswerbung), gemäss Heilmittelgesetz verboten ist. Ein Medienbericht über verschreibungspflichtige Medikamente, der sich an die breite Öffentlichkeit richtet, ist dann zulässig, wenn er Informationen allgemeiner Art über die Gesundheit oder Krankheiten wiedergibt, die sich weder direkt noch indirekt auf bestimmte Arzneimittel beziehen.

Im vorliegenden Artikel werden der Name eines verschreibungspflichtigen Medikaments, dessen Wirkstoff sowie die Zulassungsinhaberin genannt. Gemäss BVGer geht aus dem Erfahrungsbericht eine deutliche, persönliche Präferenz der Journalistin für das neuartige Medikament hervor. Die positive Darstellung ist geeignet, das Konsumverhalten zu beeinflussen, blendet mögliche teils schwerwiegende Nebenwirkungen aus, erweckt den Eindruck der Überlegenheit gegenüber anderen Therapien und rückt das Medikament in ein besonders günstiges Licht. Für das Gericht erweist sich der Erfahrungsbericht über das verschreibungspflichtige Arzneimittel als einseitig und infolgedessen weder als vollständig noch sachlich oder ausgewogen. Im Ergebnis hinterlässt der in Frage

stehende Artikel bei der durchschnittlichen Leserschaft einen werblich wirkenden Gesamteindruck und kann daher nicht mehr als blosser Information allgemeiner Art qualifiziert werden. Es liegt folglich ein Verstoß gegen das absolute Verbot der Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel vor. Die Beschwerde des Medienunternehmens wird abgewiesen.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Medienkontakt

Rocco R. Maglio

Mediensprecher

+41 58 465 29 86

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 78 Richterinnen und Richtern (70 Vollzeitstellen) sowie 395 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (334 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide, zudem urteilt es vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, fällt im Durchschnitt 6500 Urteile pro Jahr.